

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/02/03G** Vom **11.01.2017**

P160411

Ratschlag Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

16.0411.02, Bericht der WAK vom 28.11.2016

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0411.01 vom 5. Juli 2016 sowie in den Bericht der Wirtschaftsund Abgabekommission Nr. 16.0411.02 vom 24. November 2016, beschliesst:

I.

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert), Abs. 9 (neu)

- ¹ Aufgehoben.
- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

⁶ Steuerrabatte und Zuschläge können bis Fr. 250 betragen. Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Rabatte und Zuschläge sowie weitere Einzelheiten. Er kann diese Steuerrabatte und -zuschläge auf weitere Motorfahrzeugkategorien ausdehnen.

⁹ Elektrisch betriebene Personenwagen ohne Verbrennungsmotor erhalten einen Steuerrabatt von 50%, solange der Marktanteil dieser Fahrzeuge weniger als 5% beträgt. Der Steuerrabatt gilt erstmals für das Jahr 2018 und wird während höchstens zehn Jahren ausgerichtet.

. .

¹⁾ SG <u>650.500</u>

Anhänge

650.500 Anhang zu § 2 Ziff. 1, 1^{bis} und 2 (geändert)

- 1. Für Personenwagen setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Leergewicht und CO₂- Emissionen zusammen. Es gelten folgende Steuersätze:
 - a) Leergewicht: pro 10 kg Leergewicht: Fr. 1.20 Fr. 1.25
 - b) CO₂-Emissionen: pro g CO₂/km: Fr. 1.55 Fr. 1.60
- 1^{bis}. a) Für Gesellschafts- und Wohnmotorwagen sowie für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge nach Hubraum in Kubikzentimeter (cm³)
 - b) Für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge Fr. 46
- 2. Für Gesellschafts- und Wohnmotorwagen sowie für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge gelten jeweils folgende Steuersätze:

Gesellschafts- und Wohnmotorwagen

Steuer pro Jahr	_
Fr.	
46	
46	
35	
23	
	Fr. 46 46 35

über 20'000 cm³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 200 cm³ zusätzlich Fr. 23

2

Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge

Hubraum in	Steuer pro Jahr	
Kubikzentimetern	Fr.	
0 cm ³ bis 200 cm ³	58	
201 cm ³ bis 400 cm ³	70	
401 cm ³ bis 600 cm ³	82	
601 cm ³ bis 800 cm ³	94	
801 cm ³ bis 1'000 cm ³	106	
1'001 cm ³ bis 1'200 cm ³	118	
1'201 cm ³ bis 1'400 cm ³	130	
1'401 cm ³ bis 1'600 cm ³	142	
1'601 cm ³ bis 1'800 cm ³	154	
1'801 cm ³ bis 2'000 cm ³	166	
2'001 cm ³ bis 2'200 cm ³	178	
2'201 cm ³ bis 2'400 cm ³	190	

über 2'400 cm³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 200 cm³ zusätzlich Fr. 12

- II. Änderung anderer Erlasse Keine Änderung anderer Erlasse.
- III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2018 wirksam.